

Entwurf

Anhang A

(zu § 4 Abs. 3 Nr. 26 a) und § 5 und § 6 der LSG-VO „Hainberg mit Sennebach“)

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4 (bezogen auf den Flächenumfang des jeweiligen Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes)

1. ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
- e) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt.

2. bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

- a) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.,
- b) eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypen 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder), 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) sowie 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche und Weide),
- c) ein Neu- oder Ausbau von Wegen.

3. sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen angezeigt worden sind:

- a) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- b) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- c) eine Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist,
- d) ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens 10 Werkzeuge vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S.

des §33 Abs. 1 Satz 1 und des §34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

(2) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werdenoder
bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die gemäß des festgelegten Referenzzustandes den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werdenoder
bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 9150, 9160, 9170 und 91E0*)

oder

- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9110 und 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

(4) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die gemäß des festgelegten Referenzzustandes den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.

2. bei künstlicher Verjüngung

lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.